

Gefährdungsbeurteilung

nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz

Erfassung des Arbeitsbereiches

Praxis:	
Name der Mitarbeiterin:	
Arbeitsplatz/ Bereich:	
Kurzbeschreibung der Tätigkeit:	
Ermittlung / Beurteilung durch:	
Datum:	
Überarbeitung: Beigezogene Personen:	

Mögliche Gefährdungen

Gefährdungsfaktoren	Ja	Nein	entfällt
1. Arbeitszeit (Anmerkung: bei 1.1 und 1.3. sind Ausnahmen möglich, s. § 8 MuSchG)			
1.1 Nachtarbeit (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr) (§ 8 Abs. 1 und 3 MuSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2 Mehrarbeit, d. h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahren: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3 Sonn- und Feiertagsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Physikalische Gefährdungen / körperliche Belastungen / mechanische Einwirkungen			
2.1 Von Hand heben, halten, bewegen oder befördern von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel			
- regelmäßig mehr als 5 kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- gelegentlich mehr als 10 kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend).</i>			
2.2 unverantwortbare Gefährdung durch Hitze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3 unverantwortbare Gefährdung durch Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4 unverantwortbare Gefährdung durch Nässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5 Lärm mit einem Beurteilungspegel (Leq) > 80 dB (A) (ggf. Messung veranlassen) oder impulshaltige Geräusche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gefährdungsfaktoren	Ja	Nein	entfällt
2.6 Stöße und Erschütterungen auf oder in der Nähe von Maschinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.8 ionisierender Strahlung ausgesetzt (z. B. Röntgenstrahlen)? Wenn ja. Beschäftigungsort und Tätigkeit:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9 sonstige extreme elektromagnetische Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.10 Nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats überwiegend bewegungsarm ständig stehen			
- Sitzgelegenheit nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- länger als 4 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.11 häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe

Sofern ja, welche? Siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung)

3.1 Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Gefahrstoffe

Gefahrstoffe, die nach den Kriterien des Anhangs I zur CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, Satz 1) zu bewerten sind:

- **H 360, H 361, H 362** , als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation
- **H 340, H 341**; als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B
- **H 350**; als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B
- **H 370**; als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1
- **H 300, H 301, H 310, H 311, H 330, H 331**; als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3

Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden

Arbeitet die werdende Mutter selbst mit diesen krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen?
(Hat die werdende Mutter z. B. selbst Umgang mit Zytostatika?)

Gefährdungsfaktoren	Ja	Nein	entfällt
Ist die werdende Mutter diesen Gefahrstoffen ausgesetzt, z. B. dadurch, dass andere Mitarbeiter im gleichen Arbeitsraum mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen arbeiten? (Wird im Arbeitsraum der werdenden Mutter z. B. mit Zytostatika gearbeitet?)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können (Kennzeichnung „Z“ in der TRGS 900)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist oder kann die schwangere Frau bei ihren Tätigkeiten bzw. Arbeitsbedingungen in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt sein, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a. Hat die schwangere Frau Kontakt mit entsprechend eingestuftem Gefahrstoffen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. Werden die Grenzwerte bei Gefahrstoffen, die nach TRGS 900 mit „Y“ eingestuft sind, überschritten? (Anmerkung: Bei Grenzwertüberschreitung besteht eine unverantwortbare Gefährdung; Beschäftigungsverbot)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. Besteht unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen mit „Y“-Einstufung nach TRGS 900?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2 Für stillende Frauen			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ H 362, Gefahrstoffe, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist oder kann die stillende Frau bei ihren Tätigkeiten bzw. Arbeitsbedingungen in einem Maß sonstigen Gefahrstoffen ausgesetzt sein, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Gefährdung durch Biologische Arbeitsstoffe (Umgang mit / mögliche Übertragung von Krankheitserregern)			
4.1 Kann oder kommt die schwangere Frau bei der Ausübung ihrer Tätigkeit oder durch ihre Arbeitsbedingungen mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 Biostoffverordnung in einem Maß in Kontakt, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (z. B. Bakterien, Viren und Pilze)? <i>Anmerkung:</i> Persönliche Schutzausrüstung verhindert nicht Verletzungen durch stechende/schneidende Instrumente.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Möglicher Kontakt mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 gemäß § 3 Absatz 1 BioStoffV einstufen sind, oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Möglicher Kontakt mit Röteln oder mit Toxoplasmose	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4 Möglicher Kontakt mit den oben genannten Biostoffen, wenn der Kontakt therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gefährdungsfaktoren	Ja	Nein	entfällt
4.5 Für stillende Frauen			
Kann oder kommt die stillende Frau bei der Ausübung ihrer Tätigkeit oder durch ihre Arbeitsbedingungen mit Biostoffen der Risikogruppe 2,3 od. 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in einem Maß in Kontakt, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (z. B. Bakterien, Viren und Pilze)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Möglicher Kontakt mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 gemäß § 3 Absatz 1 BioStoffV einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Möglicher Kontakt mit den oben genannten Biostoffen, wenn der Kontakt therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren			
5.1 Unverantwortbare Gefährdung durch Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder zu befürchtende Tötlichkeiten (zum Beispiel Kontakt mit aggressiven / agitierten Personen, Umgang mit Großtieren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2 Tragen einer Schutzausrüstung bei der das Tragen eine Belastung darstellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3 Befürchtung einer Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4 Akkordarbeit, Fließarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenen Arbeitstempo	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Akkordarbeit/sonstige Arbeit, bei der durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Fließarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Unverantwortbare Gefährdung durch getaktete Arbeit mit vorgeschriebenen Arbeitstempo	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.5 Alleinarbeit, wenn nicht gewährleistet ist, dass die schwangere Frau jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.6 unverantwortbare Gefährdung durch psychische Belastungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.10 Für stillende Frauen			
Akkordarbeit/sonstige Arbeit, bei durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fließarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unverantwortbare Gefährdung durch getaktete Arbeit mit vorgeschriebenen Arbeitstempo	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. sonstige Gefährdungen			

Ergebnis der Arbeitsplatzbeurteilung/ Schutzmaßnahmen

	Ja	Nein
1. Die Beschäftigte ist keiner Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen im Fall einer Schwangerschaft erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Eine Gefährdung liegt vor/ist nicht mit Sicherheit auszuschließen. Eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ist erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Es liegen unverantwortbare Gefährdungen vor, welche nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ausgeschlossen werden können oder eine Umgestaltung ist wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, daher erfolgt der Einsatz der Frau an einem <u>anderen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die unverantwortbaren Gefährdungen können weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden, eine Weiterbeschäftigung ist nicht möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft

Änderung der Arbeitsbedingungen veranlasst am:	Datum:
Allgemeine Maßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> - patientenferne Tätigkeiten (medizinische Dokumentation, Materialbeschaffung und Bestückung, Praxisorganisation (Telefonate, Ordnung etc.). - geeignete Bedingungen zum Hinlegen, Hinsetzen und Ausruhen stehen zur Verfügung 	
Tätigkeitsverbote Praxismitarbeiter	
<ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich Behandlungsmaßnahmen, bei denen eine Verletzungs- und damit Infektionsgefahr auszuschließen ist, • keine invasive / operative Tätigkeit • keine Zahnextraktionen, keine Injektionen, keine Blutabnahmen • keine professionelle Zahnreinigung mit subgingivalem Eingriff • kein Umgang mit schneidenden, stechenden Instrumenten od. Material (auch nicht zur Zahnpflege od. -prophylaxe) • kein Kontakt mit krebserregenden, erbgut- od. fruchtverändernden Arbeitsstoffen, auch nicht mit Schutzhandschuhen, Schutzbrille o. ä. • kein Umgang mit Röntgenanlagen im Kontrollbereich • keine Tätigkeit zwischen 20.00 - 06.00 Uhr (bis 22.00 Uhr nur mit Zustimmung der Mitarbeiterin, der Aufsichtsbehörde und ärztlicher Unbedenklichkeit) • Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen nur mit Zustimmung der Mitarbeiterin, der Aufsichtsbehörde und ärztlicher Unbedenklichkeit (z.Bsp. Notdienste) • keine Arbeiten mit verkrümmter Körperhaltung oder ständigem Stehen • keine chemische Eintauchdesinfektion mit manueller Reinigung von Instrumenten, da Verletzungs- und Infektionsgefahr nicht auszuschließen • keine Arbeiten mit Heben u. Tragen von Lasten • keine Arbeiten mit Absturzgefahr (z.B. Arbeiten auf Leitern) • keine Alleinarbeit 	

--

Tätigkeitsverbote im Bereich der Zahntechnik
<ul style="list-style-type: none">• Schleifarbeiten v. Keramik, Kunststoffen, Gipsen u. Edelmetallen;• Methylmetacrylat,• anorganischen Stäuben (z.B. Quarzstaub)• Prothesen, die m. Speichel o. Blut kontaminiert sind od. Einschlüsse aufweisen.• keine Tätigkeit zwischen 20.00 - 06.00 Uhr (bis 22.00 Uhr nur mit Zustimmung der Mitarbeiterin, der Aufsichtsbehörde und ärztlicher Unbedenklichkeit)• Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen nur mit Zustimmung der Mitarbeiterin, der Aufsichtsbehörde und ärztlicher Unbedenklichkeit (z.Bsp. Notdienste)• keine Arbeiten mit verkrümmter Körperhaltung oder ständigem Stehen• keine Arbeiten mit Heben u. Tragen von Lasten• keine Arbeiten mit Absturzgefahr (z.B. Arbeiten auf Leitern) keine Alleinarbeit

Umgestaltung der Arbeitsbedingungen veranlasst am:	Datum:
Neuer Arbeitsplatz: -	

Umsetzung veranlasst am:	Datum:
Neuer Arbeitsplatz: -	

weitere Maßnahmen		Ja	Nein
Mitteilung an die Behörde gemäß § 5 MuSchG am		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterrichtung über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die veranlassten Schutzmaßnahmen:			
Unterrichtung der schwangeren Arbeitnehmerin am		Datum:	
Unterrichtung des Betriebs-/Personalrates bzw. der Mitarbeitervertretung am		Datum:	

Unterschrift Arbeitgeber

Datum